

gentré, *Collectio judiciorum* I, nova edit., Paris. 1755, 88). Ein Decret des Königs Otto IV. vom Jahre 1198, wodurch der Biſchof von Turin zum Einſchreiten gegen die Waldenſer und andere Häretiker in ſeinem Sprengel ermächtigt wird, zeigt, daß die Bewegung frühzeitig auch in der dortigen Gegend ſich geltend machte. Im Anfange des 13. Jahrhunderts verſöhnte ſich ein Theil mit der Kirche, eine Gruppe unter Durandus von Guesca oder Oſca inſolge einer zu Bamiers im J. 1206 abgehaltenen Disputation, eine andere unter Bernhard Primus; und indem dieſe die Erlaubniß erhielten, im Gehorſam gegen die Kirche ihr bisheriges Leben in den Hauptzügen fortzuführen, bildete ſich eine Geſellſchaft von „katholiſchen Armen“, von der man indeſſen nichts Näheres mehr erfährt. Andere Waldenſer beharrten ungeachtet des kirchlichen Verbotes bei ihrer Predigt, und es gelang ihnen trotz wiederholter Anſehtungen, ſich zu halten, indem ſie die Verbindung mit der Kirche, wenn ſie dieſe auch bekämpften, doch ſo viel als möglich zu bewahren ſuchten. Benannt wird die Secte, wie aus den angeführten Stellen erhellet, gewöhnlich nach dem Stifter oder nach ihrem Armutsgelübde und dem Ausgang aus Lyon. Dieſes letztere Moment gab auch zu der Bezeichnung Leonistaos Anlaß. Der Name Sabatati oder Insabatati, der gleichfalls in den älteſten Quellen vorkommt, rührt daher, daß die Waldenſer in Nachahmung des apoſtoliſchen Lebens Sanbalen oder oben offene hölzerne Schuhe (sabatium, franz. sabot) trugen; ſie beſetzten dieſelben in beſonderer Weiſe am Fuße und brachten über den Riemen eine eigenthümliche Schnalle nach Art eines Schildes an. — Da die Waldenſer als ihre Aufgabe die apoſtoliſche Predigt bezeichneten, zogen ſie allenthalben, zwei und zwei, umher, um zur Buße aufzufordern, und indem ſie zugleich das apoſtoliſche Leben in Armut ſich erwählten und keiner andern Arbeit als jenem Veruſe ſich meinten widmen zu dürfen, waren ſie für ihren Unterhalt angewieſen auf die Gaben der Weltleute, welche als „Freunde“ auf ihre Beſtrebungen eingingen. Wie zur Armut, ſo verpflichteten ſie ſich zur Keuſchheit, da nur Celatigkeit zum apoſtoliſchen Wanderberufe paßte, und wenn Verheiratete ſich ihnen anſchließen wollten, war ihnen die Löſung ihrer Ehe auch ohne etwaige Zuſtimmung des andern Theiles geſtattet. Als drittes Gelübde erſcheint der Gehorſam gegen die Oberen. Schloſſen ſich die Waldenſer in dieſer Beziehung mehr oder weniger an kirchliche Einrichtungen und Uebungen an, ſo verwarfen ſie andererseits allmählig die Lehre vom Fegfeuer und damit die Fürbitten für die Verſtorbenen, den Ablaß, das Schwören bezw. die Eidesleiſtung, jede Art von Blutvergießen und damit den Kriegsdienſt und die Todesſtrafe. Die drei Gelübde galten aber denjenigen, die den Stand der Vollkommenheit und den apoſtoliſchen Beruf erwähl-

ten, den Vollkommenen (perfecti), wie ſie deswegen genannt wurden. Die weiteren Anhänger der Secte lebten in der Ehe, beſaßen Eigenthum und widmeten ſich der Arbeit oder dem Erwerb. Sie blieben auch in Verbindung mit der katholiſchen Kirche und empfingen in ihr die Sacramente; nur legten ſie die Beichte wo möglich einem Waldenſer Geiſtlichen ab. R. Müller (*Die Waldenſer und ihre einzelnen Gruppen bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts*, Gotha 1886, 11 ff.) rechnet daher die letzteren nicht zu der Secte, ſondern erklärt ſie für Mitglieder der katholiſchen Kirche, wogegen W. Preger (*Ueber das Verhältniß der Taboriten zu den Waldſiefern des 14. Jahrhunderts*, in den Abhandlungen der hiſtoriſchen Claſſe der kgl. bayr. Akademie der Wiſſenſchaften XVIII, 1 [1887], 55 ff.; *Ueber die Verfaſſung der franzöſiſchen Waldſiefern in der ältern Zeit*, eb. XIX, 3 [1891], 688 ff.) auch ſie der Secte zuweiſt. Das Urtheil über dieſelben kann ſich allerdings verſchieden geſtalten, und dieß um ſo mehr, als der Grad der Zugehörigkeit zu dem einen oder andern Theil vielfach ein verſchiedener geweſen ſein wird. Sofern ſie aber mit ihrer Gefinnung und ihrem Herzen mehr auf der Seite der Waldenſer ſtanden, während die Fortdauer ihrer Verbindung mit der katholiſchen Kirche nur auf dem Zwange der äußeren Verhältniſſe beruhte, ſind ſie der Secte zuzurechnen, und die Quellen erwähnen ſie auch wiederholt als zu ihr gehörig. In den älteſten Berichten erſcheinen freilich nur die Vollkommenen oder die Prediger als die eigentlichen oder alleinigen Mitglieder der Geſellſchaft. Bei der Stellung, die ſie in derſelben einnahmen, dürfte aber der Punkt nicht beſonders zu betonen und zu folgern ſein, daß ſie wenigſtens in der erſten Zeit, wenn auch ſchon nicht mehr im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts, wie H. Haupt (*Neue Beiträge zur Geſchichte des mittelalterlichen Waldenſerthums*, in der *Hiſtor. Zeiſchrift* LXI [1889], 44 f.) geneigt iſt anzunehmen, wirklich die Secte allein bildeten oder allein als Secte galten. Die Vollkommenen waren ihrerſeits in drei Stufen getheilt, die den kirchlichen Ordines des Episcopats, Presbyterats und Diaconats entſprechen. Der Biſchof (major oder majoralis genannt) predigte und verwaltete die Sacramente der Buße, Eucharistie und Weihe; er konnte von allen Sünden loſſprechen und die entſprechenden Strafen auch ganz oder theilweiſe erlaſſen. Die Hauptaufgabe der Presbyter war Predigen und Beicht hören; ihre Abſolutionsgewalt war aber beſchränkt und der Erlaß von Strafen ihnen unterſagt. Der Diacon (junior oder minor genannt) hatte im Allgemeinen den oberen Stufen zu dienen und durch Einſammeln der Almosen namentlich für ihren Unterhalt zu ſorgen. Die Wahl des Biſchofs fand in einer Verſammlung der Presbyter und der Diaconen unter Leitung eines andern Biſchofs oder, wenn ein ſolcher nicht vorhanden war, des älteſten Presbyters ſtatt. Die